



## **Postulat SP: «Beibehaltung des durch die Gemeinde entschädigten, zehntägigen Vaterschaftsurlaubs für Gemeindeangestellte»**

### **Vorstosstext**

Der Gemeinderat wird beauftragt, zu prüfen, ob die bis anhin von der Gemeinde gewährten zehn Tage Vaterschaftsurlaub<sup>1</sup> auch nach dem 1. Januar 2021 (Inkrafttreten Vaterschaftsversicherung) beibehalten werden können. Der Vaterschaftsurlaub für Gemeindeangestellte betrage somit für männliche Gemeindeangestellte zwanzig Tage.

### **Begründung**

Bezüglich familienfreundlicher, zeitgemässer Anstellungsbedingungen blickt die Gemeinde auf eine lange Tradition zurück:

- Bis zur Einführung der Mutterschaftsversicherung im Jahr 2005 finanzierte die Gemeinde den weiblichen Angestellten einen Mutterschaftsurlaub.
- Die Gemeinde gewährt heute den weiblichen Angestellten ab dem zweiten Anstellungsjahr zusätzliche drei Wochen Mutterschaftsurlaub (total 17 Wochen) bei vollem Lohn.<sup>2</sup>
- Seit 1. Januar 2012 bezahlt die Gemeinde einen zehntägigen Vaterschaftsurlaub.

Zehn zusätzliche Tage Vaterschaftsurlaub, die in den ersten 6 Monaten nach der Geburt eines Kindes (wochen-, tage- oder halbtagsweise) bezogen werden können, sind ein Zeichen, dass die Gemeinde anerkennt, dass Kinderbetreuung keine Frauenpflicht, sondern eine Elternpflicht ist. Sie setzt somit ein wichtiges Zeichen auf dem Weg zur tatsächlich gelebten Gleichberechtigung von Frau und Mann. Dieses Zeichen hat auch eine positive Signalwirkung nach Aussen.

Die Gemeinde ist – gerade in finanziell schwierigen Zeiten - auf qualifizierte und motivierte Angestellte angewiesen. Im Jahr 2011 (bei der Einführung des zehntägigen Vaterschaftsurlaubs) rechnete die Gemeinde mit jährlichen Folgekosten von knapp Fr. 10'000. Motivierte Angestellte mit Vaterpflichten machen diesen Betrag durch konzentriertes, effizientes Arbeiten mehr als wett.

Köniz, 16. November 2020

---

<sup>1</sup>Personalverordnung, Art. 84

([https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/14923/200107\\_153011Personalverordnung2020.pdf](https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/14923/200107_153011Personalverordnung2020.pdf))

<sup>2</sup> Personalverordnung, Art. 83



## **Postulat SP: «Zehn Tage Urlaub bei Geburt eines Kindes für Alleinerziehende, Mütter in eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, Witwer und Adoptiveltern»**

### **Vorstosstext**

Der Gemeinderat wird beauftragt, zu prüfen, ob die 10 Tage «Vaterschaftsurlaub» auch für folgende Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung gelten können:

- a) Alleinerziehende Mütter. Dies betrifft einerseits Mütter von Kindern, die zum Zeitpunkt der Geburt keinen «rechtlichen Vater<sup>1</sup>» haben. Andererseits betrifft es Mütter, die glaubhaft darlegen können, dass der rechtliche Vater seinen Vaterpflichten in den ersten 6 Monaten nach der Geburt nicht nachkommen wird. Die zehn Tage können zusätzlich zu den 14 resp. 17 Wochen Mutterschaftsurlaub bezogen werden.<sup>2</sup>
- b) Mütter, die in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben.
- c) Väter von Kindern, deren Mutter bei der Geburt verstorben ist.
- d) Adoptiveltern

### **Begründung**

Der am 1. Januar 2021 in Kraft tretende Vaterschaftsurlaub weist Lücken auf. Die Gemeinde hat die Chance, diese zu schliessen und somit ein wichtiges Zeichen als familienfreundliche Arbeitgeberin zu setzen.

Zu den einzelnen Gruppierungen:

- a) Alleinerziehende Mütter sind allein für die Betreuung des Kindes verantwortlich. Zehn Tage, die sie wochen-, tage- oder halbtagsweise beziehen können, erleichtern ihnen beispielsweise den Wiedereinstieg in den Berufsalltag.
- b) Gleichgeschlechtliche Paare wurden bei der Vaterschaftsversicherung nicht berücksichtigt. Die Gemeinde kann hier eine Lücke schliessen.
- c) Verstirbt die Mutter bei der Geburt, stehen Väter oft vor unlösbaren Aufgaben. Neben dem zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub sind zehn Tage ein Zeichen, dass die Gemeinde als Arbeitgeberin Väter in dieser schwierigen Situation unterstützt.
- d) Adoptiveltern erhalten zurzeit weder Mutterschafts- noch Vaterschaftsurlaub. Gleichzeitig sehen sie sich mit den gleichen Aufgaben und Pflichten konfrontiert wie leibliche Eltern. Auch hier kann die Gemeinde eine gesetzliche Lücke schliessen.

Da alle genannten Gruppierungen in unserer Gesellschaft einer kleinen Minderheit entsprechen, ist der finanzielle Mehraufwand trotz angespannter Finanzlage für die Gemeinde vertretbar. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich ungefähr ein bis zwei Personen von diesen zehn Tagen Urlaub Gebrauch machen werden.

Köniz, den 16. November 2020

<sup>1</sup> «Nur der rechtliche Vater hat Anspruch auf den Vaterschaftsurlaub. Das Kindesverhältnis entsteht durch Eheschliessung mit der Mutter, durch Vaterschaftsanerkennung oder durch ein Gerichtsurteil. Bei Adoption besteht kein Anspruch auf den Vaterschaftsurlaub.» Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen, Fragen und Antworten - Vaterschaftsurlaub (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/reformen-und-revisionen/eo-vaterschaftsurlaub-200927.html>)

<sup>2</sup> Personalverordnung, Art. 83 ([https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/14923/200107\\_153011Personalverordnung2020.pdf](https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/14923/200107_153011Personalverordnung2020.pdf))